

# RS Vwgh 1993/11/18 93/09/0320

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.1993

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §92 Abs1 Z4;

BDG 1979 §95 Abs3;

## Rechtssatz

Wenn ein - überdies mit der Verfolgung und Aufklärung von Straßenverkehrsdelikten befaßter - Exekutivbeamter in alkoholisiertem Zustand durch überhöhte Geschwindigkeit einen tödlichen Verkehrsunfall verschuldet und in der Folge noch beharrlich trachtet, die untersuchenden Organe durch eine wahrheitswidrige Belastung seiner unschuldigen Ehegattin über sein schweres Verschulden zu täuschen, dann wird schon dadurch nicht nur die Achtung, welche der Beschuldigte zur Wahrung seines Dienstes benötigt, sondern auch das Vertrauensverhältnis, das zwischen ihm und der Verwaltung besteht und das die Grundlage des österreichischen Beamtentums bildet, auf das Schwerste erschüttert. Wegen dieses außerordentlichen Ansehensverlustes und Vertrauensverlustes kann eine weitere Tragbarkeit des Beschuldigten für einen geordneten Dienstbetrieb nicht mehr angenommen werden (Hinweis E 18.10.1989, 89/09/0017).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090320.X05

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)